

23.06.2023

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen

A Problem

80 bis 90 Prozent der amtlichen Vermessungen in Nordrhein-Westfalen werden durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) ausgeführt. Das hohe Durchschnittsalter (59 Jahre) der ÖbVI bewirkt jedoch derzeit eine hohe Anzahl von Beendigungen der öffentlichen Bestellungen. Gleichzeitig werden nur wenige neue Personen gewonnen, den ÖbVI-Beruf zu ergreifen. Folglich sinkt die Gesamtanzahl der ÖbVI in NRW (aber auch in den anderen Ländern). Dieser Rückgang bei der Anzahl der ÖbVI selbst wird durch den allgemeinen Fachkräftemangel (insbesondere im Ingenieur- und Technikerbereich) verstärkt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass eine große Anzahl der Geschäftsstellen nur über wenige Fachkräfte verfügt und wachsende Herausforderungen (z.B. durch die Digitalisierung) nur durch Kooperationen wirtschaftlich bewältigen kann. Zudem muss die Abwanderung des Fachpersonals allein auf Grund des höheren Alters der ÖbVI verhindert werden.

B Lösung

Neben den erforderlichen Maßnahmen zur Personalgewinnung und zur Optimierung der Aufgabenerledigung sind die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ÖbVI in den Vorschriften flexibler zu gestalten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Akzeptanz der Beileihung einer Privatperson mit der Durchführung von Amtshandlungen nicht gefährdet wird.

Die Optimierung der Vorschriften beginnt mit der Novellierung des Gesetzes (ÖbVIG NRW) durch den vorliegenden Gesetzentwurf und wird dann zeitnah mit der Novellierung der Verordnung (DVOzÖbVIG NRW) und der Verwaltungsvorschrift (ÖbVI-Erlass) fortgesetzt. Die Änderungsentwürfe für die Verordnung und den Erlass sind daher zeitgleich mit dem Entwurf des Änderungsgesetzes u.a. gemeinsam mit den ÖbVI-Berufsverbänden vorbereitet und aufeinander (Stand des derzeitigen Gesetzentwurfs) abgestimmt worden. Sie beinhalten eine Reihe von einzelnen Maßnahmen (flexiblere Kooperationsmöglichkeiten, Abschaffung der formellen Vermessungsgenehmigungen für das Fachpersonal, etc.), die in der Gesamtheit die Vorgaben optimieren und die Berufsausübung dadurch flexibler machen soll. Für Details zu den Einzelmaßnahmen wird auf den Gesetzentwurf und die jeweiligen Begründungen verwiesen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG NRW) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Es sind keine Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die geänderten Verfahrensvorschriften zu erwarten.

L Befristung

Eine Befristung des in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetzes ist nach § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Entwurf eines neuen Stammgesetzes, sondern um ein bereits bestehendes Stammgesetz handelt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)

§ 1

Öffentliche Bestellung

(1) Personen, die nach diesem Gesetz vom Land Nordrhein-Westfalen bestellt sind, führen die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Andere Personen dürfen diese Berufsbezeichnungen nicht führen. Soweit in diesem Gesetz sowie in den zugehörigen Rechtsverordnungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung ist er neben den Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung als beliehener Unternehmer zur Ausführung folgender Amtshandlungen berechtigt:

1. Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nummer 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), auszuführen,

(GV. NRW. S. 566),“ durch die Wörter „Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Geobasisdaten im Auftrag der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen gemäß § 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zur Nutzung amtlich bereitzustellen,
3. die Übereinstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters mit der Örtlichkeit zu bescheinigen oder zu beurkunden,
4. Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen,
5. Tatbestände, die er durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt hat, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden und
6. weitere ihm nach Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes zugewiesene Amtshandlungen auszuführen.

(3) Er untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk er sich gemäß § 8 niederlässt. Die für den Bürger und die Verwaltung erforderlichen Angaben zu jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur werden von der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Haftpflichtgefahren“ die Wörter „, die sich aus seinen Amtshandlungen ergeben,“ eingefügt.

(4) Er ist als privater Rechtsträger tätig und verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren angemessen zu versichern; das Land Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Schäden, die aus der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entstehen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Weitere Tätigkeiten

(1) Neben den Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

1. an der Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Nummer 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster und der Landesvermessung nach § 9 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster mitwirken,

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774),“ durch die Wörter „1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1385)“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen weder zur Vernachlässigung oder Beeinträchtigung der Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 führen noch die Berufspflichten verletzen oder gefährden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

2. unter Berufung auf seinen Berufseid als Sachverständiger in Angelegenheiten seiner Berufsausübung tätig werden - die öffentlichen Bestellungen und Verteidigungen von Sachverständigen nach dem Baukammergesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774), und der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930), bleiben unberührt -,
3. Aufgaben wahrnehmen, die ihm durch Gesetze und Verordnungen des Bundes zugewiesen wurden und
4. sonstige Tätigkeiten ausführen, zu denen er auf Grund seiner Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 befähigt ist.

(2) Die Ausführung von Amtshandlungen soll überwiegen. Sie darf nicht durch die Tätigkeiten nach Absatz 1 beeinträchtigt werden. Diese Tätigkeiten sind nicht den Amtshandlungen zuzuordnen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf über die Berufstätigkeit nach Absatz 1 und § 1 Absatz 2 hinaus keinen weiteren Beruf ausüben.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Beruf selbstständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. In Ausübung seines Berufs muss sein Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden.

(2) Er ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst wie bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, dass er von der Schweigepflicht entbunden ist

- oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen muss. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Bestellung nach § 6 erloschen ist. Er muss die bei ihm eingesetzten Personen in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichten; die Verpflichtung ist zu dokumentieren.
- (3) Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen, die bei der Durchführung von Amtshandlungen einzuhalten sind, bleiben unberührt, soweit aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Werbung ist ihm gestattet, soweit er damit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen informiert.
- (5) Er hat sich in dem für seine Berufsausübung erforderlichen Umfang fortzubilden.
- (6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, dass die für ihn aufgrund dieses Gesetzes geltenden Berufspflichten auch von den bei ihm beschäftigten Personen, seinen Kooperationspartnern (§ 13) sowie sonstigen Vertragspartnern beachtet werden.
- a) In Absatz 3 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ und die Wörter „den bei ihm beschäftigten“ durch die Wörter „durch ihn eingesetzte“ ersetzt.

§ 4

Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag bestellt die Aufsichtsbehörde eine Person zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Bestellung wird nach Ablegen des Berufseides mit der Aushändigung der Bestellsurkunde wirksam.
- (2) Zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer
1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), erfüllt und
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Befähigung zur Laufbahn des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes besitzt und

3. die durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegten Anforderungen an die Berufserfahrung bezüglich des jeweiligen Einstiegsamtes erfüllt.“

2. die Befähigung zur Laufbahn
 - a) des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzt und mindestens ein Jahr Erfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erworben hat oder
 - b) des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes besitzt und mindestens sechs Jahre Erfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erworben hat.

§ 5

Versagungsgründe

Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist einer Person zu versagen, die

1. nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. ihre Beamtenrechte verloren hat oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist,
4. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben,
5. nicht die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat und sich dieses aus Tatsachen ergibt,
6. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
7. in Vermögensverfall geraten ist,
8. Beamter ist, es sei denn, dass die Person Ehrenbeamter ist,

5. § 5 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. über ihre Berufstätigkeit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 hinaus einen weiteren Beruf ausübt,“

9. beabsichtigt, nach der Bestellung ihre Berufsausübung überwiegend auf Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 auszurichten oder über ihre Berufstätigkeit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 hinaus einen weiteren Beruf auszuüben,
10. im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet hat,
11. in einem anderen Land zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt ist,
12. den Nachweis über die Haftpflichtversicherung oder über die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 1 Absatz 4 nicht erbracht hat,
13. im Zusammenhang mit einer früheren Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur dem Land Beträge nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 8 noch nicht erstattet hat oder
14. auf Grund einer unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 nicht mehr als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig sein darf. In Abhängigkeit vom Grund der Aufhebung gilt dieser Versagungsgrund nur für mindestens zwei bis maximal zehn Jahre nach der unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 gibt die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, erforderlichenfalls auch öffentlich, bekannt.“

§ 6

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erlischt,

1. wenn die Aufsichtsbehörde seinem Antrag auf Verzicht schriftlich zugestimmt hat (Absatz 2),
2. im Falle seines Todes oder
3. mit der unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde (Absatz 3).

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „kann dem Verzichtsantrag ausnahmsweise“ durch die Wörter „soll dem Verzichtsantrag nur dann“ ersetzt und nach dem Wort „anderweitig“ die Wörter „in einer dem Zweck der Amtshandlung angemessenen Weise“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „, 9“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wiederholt gegen § 2 Absatz 2 verstößt

(2) Will der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf seine Bestellung verzichten, so hat er dies bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Nach diesem Antrag darf er keine Anträge für Amtshandlungen mehr annehmen und soll begonnene Amtshandlungen ordnungsgemäß abschließen. Zusammen mit seinem Verzichtsantrag berichtet er der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch über den Bearbeitungsstand dieser Amtshandlungen. Die Aufsichtsbehörde stimmt dem Verzichtsantrag zu, wenn alle Amtshandlungen durch ihn ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Sie kann dem Verzichtsantrag ausnahmsweise auch vor dem Abschluss der Amtshandlungen zustimmen, wenn eine Abwicklung nach § 7 zweckmäßig oder der Abschluss der Amtshandlungen mit Einverständnis der Antragsteller anderweitig sichergestellt ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. sich erst später ergibt, dass eine der Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 nicht vorlag oder zum Zeitpunkt der Bestellung Versagungsgründe nach § 5 nicht bekannt waren,
3. nach der Bestellung Gründe entsprechend § 5 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 8 oder 11 eingetreten sind,
4. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht nur vorübergehend gefährdet wird oder
5. sich dies aus der Ahndung von Berufspflichtverletzungen nach § 15 ergibt.

und deswegen eine öffentliche Bestellung nicht mehr gerechtfertigt ist.“

(4) Ist im Falle des § 9 Absatz 7 die Bestellung bereits erloschen, verpflichtet die Aufsichtsbehörde einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die erforderlichen Arbeiten zur Behebung der Mängel gegen eine Aufwandserstattung auszuführen. Sie soll diese Kosten gegenüber dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geltend machen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Erlaubnis erteilen, sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe“ zu nennen. Diese Berufsbezeichnung ist jedoch nicht im Zusammenhang mit einer anderen Berufsausübung zu verwenden. Sie kann mit seinem Einverständnis bis zu einem Jahr nach Erlöschen der Bestellung in der Kooperation nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder in seiner, an einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übergebenen Geschäftsstelle mit aufgeführt werden. Entspricht das Verhalten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Ruhe nicht den Berufspflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 3 Absatz 2 Satz 1, kann die Aufsichtsbehörde die Verwendung dieser Berufsbezeichnung untersagen.

(6) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Verwendung und den sicheren Verbleib der die Berufsausübung betreffenden analogen Unterlagen und digitalen Daten und kann die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 7 Abwicklung

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dessen Bestellung erloschen ist.

7. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dabei sind grundsätzlich bereits erbrachte Leistungen zu verwenden, erforderlichenfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde über deren Verwendung.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ein auf Grund der Beauftragung entstehender, über das gewöhnliche Maß hinausgehender Mehraufwand ist von der Aufsichtsbehörde zu erstatten.“
- (2) Beginn und Abschluss der Abwicklung sowie die nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Beauftragten sind von der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Übersicht aller noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen einschließlich der Bearbeitungsstände und informiert die Antragsteller und die betroffenen Katasterbehörden über die Abwicklung. Sie kann unter Festsetzung einer Aufwandserstattung hiermit auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (4) Die noch nicht abgeschlossenen Aufträge zu den Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 sind nicht Gegenstand der Abwicklung. Hierüber kann die Aufsichtsbehörde oder die nach Absatz 3 Satz 2 beauftragte Person die ihr bekannten Auftraggeber informieren, soweit diese Tätigkeiten nicht durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, dessen Bestellung erloschen ist, oder durch andere Stellen eigenverantwortlich weitergeführt werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde beauftragt einen oder mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die begonnenen Amtshandlungen zum Abschluss zu bringen. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Beauftragung jederzeit widerrufen.
- (6) Der nach Absatz 5 beauftragte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Kosten für die gesamte Amtshandlung im eigenen Namen geltend zu machen. Einen bereits an den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschuss muss er sich dabei anrechnen lassen; dieser Vorschuss wird ihm von der Aufsichtsbehörde erstattet. Sind Leistungen des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bei der abschlie-

ßenden Bearbeitung der Amtshandlung verwendet worden, so hat der Beauftragte diese Leistungsanteile zu beschreiben und der Aufsichtsbehörde die von ihr hierfür festgesetzten Gebührenanteile zu erstatten. Bezieht sich der Beauftragte des Personals oder der Sachmittel der Geschäftsstelle des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, so hat er dies eigenverantwortlich abzugelten.

(7) Die mit der Abwicklung befassten Personen sind berechtigt, die Räume der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu betreten; § 14 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Personen sind berechtigt, alle zur Abwicklung erforderlichen analogen Unterlagen und digitalen Daten zu sichten und sicherzustellen.

(8) Abschließend stellt die Aufsichtsbehörde alle Kostenansprüche nach Absatz 6 Sätze 2 und 3 zusammen und verrechnet sie gegeneinander. Der sich aus dieser Verrechnung ergebende Kostenanspruch ist dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

(9) Im Falle eines Insolvenzverfahrens hat die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen zu betreiben und abschließend das Ergebnis nach Absatz 8 dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.

§ 9

Ausführung von Amtshandlungen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Amtshandlungen unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Anträge zur Ausführung von Amtshandlungen anzunehmen, soweit nicht Gründe nach Absatz 3 vorliegen

oder angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen nach § 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), verweigert werden.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muss die Annahme eines Antrags ablehnen, wenn

1. er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,
 2. ein Ausschließungsgrund nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), vorliegt,
 3. die Aufsichtsbehörde aufgrund von Rückständen bei der Ausführung von Amtshandlungen verfügt hat, weitere Anträge abzulehnen oder
 4. er sich aus anderen Gründen befangen fühlt.
8. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Antrag annehmen muss.

(4) Lehnt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Annahme eines Antrages nach den Absätzen 2 oder 3 ab oder kann er eine beantragte Amtshandlung nicht in angemessener Zeit ausführen, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(5) Er ist verpflichtet, alle Amtshandlungen so auszuführen, dass sie geeignet sind, dem Geobasisinformationssystem gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu dienen.

(6) Die im Rahmen der Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster erstellten Vermessungsschriften sind unmittelbar nach ihrer Erstellung bei den für die Führung

der Geobasisdaten zuständigen Stellen einzureichen. Ergebnisse sonstiger Tätigkeiten sind, soweit sie der Aktualisierung des Geobasisinformationssystems dienen können, den zuständigen Stellen abweichend von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Mängel in der Ausführung seiner Amtshandlungen auf seine Kosten zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn die Vermessungsschriften schon in das Geobasisinformationssystem übernommen worden sind. Stellt die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Stelle schwerwiegende Mängel fest oder fehlen wesentliche Unterlagen, so sollen die gesamten Vermessungsschriften dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er dafür die Verantwortung trägt. In Streitfällen entscheidet die für die Sachentscheidung zuständige Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Vergütung**

(1) Amtshandlungen, die sowohl von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als auch von Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt werden können, sind mit den gleichen Gebühren zu vergüten.

(2) In anderen Gesetzen bestehende Gebühren- und Auslagenbefreiungen gelten nicht für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Antragsteller dieser Amtshandlungen sind bei der Antragstellung darauf hinzuweisen.“

**§ 10
Vergütung**

(1) Für die Vergütung der Amtshandlungen gelten die §§ 6, 8 und 23 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht.

(2) Diese Amtshandlungen sind mit den Gebührensätzen für dieselben Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden zu vergüten.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Fachkräfte**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, bei ihm vertraglich beschäftigter“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vermessungsingenieur“ die Wörter „und dessen Weisungsbefugnis“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorgaben für das Beschäftigungsverhältnis dieser Fachkräfte sind durch Rechtsverordnung nach § 19 festzulegen.

(3) Soweit besondere Berufserfahrungen beim Einsatz von Fachkräften erforderlich sind, wird dies durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegt.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „bei ihm vertraglich beschäftigte“ gestrichen.

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll sich der Mitwirkung geeigneter, bei ihm vertraglich beschäftigter Fachkräfte bedienen. Eine wirksame persönliche Überwachung der Arbeiten durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur muss gewährleistet sein.

(2) Außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses dürfen die Fachkräfte keine selbstständige Tätigkeit entsprechend § 2 Absatz 1 ausüben.

(3) Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 5 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nur einer Fachkraft übertragen, für die von der Aufsichtsbehörde eine Vermessungsgenehmigung erteilt wurde.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszubilden.

(5) Er hat über jede bei ihm vertraglich beschäftigte Fachkraft oder auszubildende Person eine Personalakte zu führen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12
Vertretung**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann für seine Vertretung sorgen, wenn er durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen unaufschiebbaren Gründen gänzlich verhindert ist, seinen Beruf auszuüben. Bei einer Verhinderung von mehr als einer Woche muss er für seine Vertretung sorgen und dies der Aufsichtsbehörde umgehend anzeigen. Eine Vertretung von mehr als vier

Wochen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Als Vertreter kann benannt werden

1. ein im Land Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder
2. eine andere Person, die die Bestellungs Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 erfüllt und bei der keine dem § 5 Nummern 1 bis 6, 8, 13 oder 14 entsprechenden Versagungsgründe vorliegen. Vor Beginn der erstmaligen Vertretung hat sie den Berufseid bei der Aufsichtsbehörde zu leisten. Für die Dauer dieser Vertretung gilt dieses Gesetz für diese Person entsprechend.

(3) Kommt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3, nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter von Amts wegen zu bestellen. Der Vertreter darf seine Bestellung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(4) Der Vertreter bedient sich der Geschäftsstelle des Vertretenen. Er darf einen Antrag nicht annehmen, wenn er oder der Vertretene ihn nach § 9 Absatz 2 oder 3 ablehnen müsste. Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Vertretene dem Geschädigten.

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Satz 2 das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „ 6, 8“ durch die Angabe „9, 11“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 entfällt bei Bürogemeinschaften nach § 13 Satz 1 Nummer 1, wenn die Vertretung innerhalb der Bürogemeinschaft sichergestellt ist.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Kooperationen**

Zur Berufsausübung dürfen die in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter Beachtung ihrer Berufspflichten:

**§ 13
Kooperationen**

- (1) Die in Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen sich nur wie folgt durch einen schriftlichen Vertrag

1. miteinander eine Bürogemeinschaft einrichten,
2. sich bei Amtshandlungen unterstützen,
3. Tätigkeiten nach § 2 auch zusammen mit anderen ausführen und
4. Gesellschaften zur gemeinsamen Beschäftigung von Personal und zu technischen Verfahren gründen oder sich an diesen beteiligen.

Vorgaben für diese Kooperationen werden durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegt.“

zur Berufsausübung zusammenschließen. Sie dürfen

1. gemeinsam eine Geschäftsstelle zur Berufsausübung nach den §§ 1 und 2 einrichten (Bürogemeinschaft). Amtshandlungen sind jedoch durch jeden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eigenverantwortlich auszuführen. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 können die Fachkräfte auch bei der Bürogemeinschaft vertraglich beschäftigt sein. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure der Bürogemeinschaft vertreten sich gegenseitig und die Anzeigepflicht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 entfällt, soweit der Aufsichtsbehörde kein anderer Vertreter mitgeteilt wird.
2. sich ohne die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle bei der Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 unterstützen, indem bei anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigte Fachkräfte zur Abarbeitung von eigenen Auftragsüberhängen oder zum Zweck der Einführung neuer Verfahren und Techniken gelegentlich eingesetzt werden. Die eigenverantwortliche Ausführung der Amtshandlungen muss gewahrt bleiben; § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Berufspflichten, insbesondere § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 2 dürfen hierdurch nicht verletzt werden.
3. sich bei Tätigkeiten nach § 2 auch außerhalb der Bürogemeinschaft mit anderen natürlichen Personen zusammenschließen, soweit ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung gewahrt bleibt. Zu deren Gewährleistung ist von den Kooperationspartnern eine angemessene Versicherung gegen Haftpflichtgefahren abzuschließen. Die Tätigkeiten nach § 2 dürfen in keinem Zusammenhang mit eigenen Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs stehen, insbesondere sind hierbei § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 2 zu beachten. Die Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 sowie die Verpflichtung,

dass die Fachkräfte gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bei ihm vertraglich beschäftigt sein müssen, gelten für diese Kooperationen nicht.

4. bei der Ausstattung der Geschäftsstelle mit Hard- und Software sowie Vermessungsinstrumenten auch mit anderen kooperieren. Die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Verwendung obliegt dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(2) Die Gründung und Auflösung der Kooperation ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ihr den Kooperationsvertrag sowie weitere geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Kooperation vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Kooperation untersagen, wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gewährleistet ist, insbesondere die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen oder die Informationspflichten gemäß Absatz 2 oder die Pflicht nach § 3 Absatz 6 nicht erfüllt werden.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und, soweit das amtliche Vermessungswesen oder Berufspflichten betroffen sind, auch nach § 2.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes“ ersetzt.

§ 14

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde überwacht den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in seiner Berufsausübung nach § 1. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde unterstützt die jeweilige Fachbehörde sie bei ihrer Wahrnehmung der Aufsicht über Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 6. Die Aufsicht muss von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört. Die Wahrnehmung der Aufsicht durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß dem Baukammerngesetz bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die recht- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kopie“ die Wörter „gemäß den Anforderungen der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
- (3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde persönlich sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung gemäß § 1 zu geben und ihren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und entsprechende Einsicht in die Geschäftsvorgänge zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Tätigkeiten nach § 2, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderlich ist. Ist der Zugang zu den Räumen der Geschäftsstelle nur über eine Wohnung möglich, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. III Gliederungsnummer 100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478), insoweit eingeschränkt. Die Auskunftspflicht umfasst alle für die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde benötigten Informationen; erforderliche analoge und digitale Daten oder Materialien (Unterlagen) sind der Aufsichtsbehörde im Original oder in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Gerichte und Behörden sowie andere öffentliche und private Stellen haben personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Bestellung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie für ein Verfahren wegen Verletzung der Berufspflichten erforderlich sind, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde informiert die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen über die Bestellung von Personen nach § 1, das Erlöschen deren Bestellung, die Einleitung und den Abschluss der Abwicklung deren Amtshandlungen, die Gründung und die Auflösung von Kooperationen nach § 13 sowie getroffene Ahndungsmaßnahmen nach § 15
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter

„sowie Verdachtsfälle von Verstößen gegen Berufspflichten, für die die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zuständig ist.“ ersetzt.

Absatz 1. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen teilt der Aufsichtsbehörde die Einleitung, den Abschluss und das Ergebnis berufsgerichtlicher Verfahren sowie ihr bekannt gewordene für die Aufsicht bedeutsame Sachverhalte mit.

(6) Mit Beginn der Bestellung führt die Aufsichtsbehörde eine Personalakte über den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(7) Für den sich aus der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ergebenden Aufwand des Landes, der nicht durch Gebühren abgegolten ist, wird von jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein jährlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 6 Absatz 5 führt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
2. die Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 im eigenen Namen anbietet oder abrechnet, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
3. den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu einer Unterschreitung der durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 4) festgelegten Vergütung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 können alle unberechtigt erstellten analogen und digitalen Unterlagen eingezogen oder vernichtet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist die Aufsichtsbehörde.

14. In § 16 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Unterschreitung der durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 4) festgelegten Vergütung“ durch die Wörter „Verletzung seiner auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Berufspflichten“ ersetzt.

(5) Ist zum Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren zurückstellen und über die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des Ergebnisses des strafrechtlichen Verfahrens entscheiden. § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 17

Übergangsbestimmungen

15. In § 17 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Abwicklungen werden nach dem zu Beginn der Abwicklung geltenden Berufsrecht weitergeführt.

(3) Kooperationen nach § 13 in der bis einschließlich zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung oder vorher geschlossene Kooperationen bleiben bis zu ihrer Auflösung bestehen.

(4) Bis zur Festlegung der Anforderungen an die Berufserfahrungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 11 Absatz 3, der Vorgaben zum Beschäftigungsverhältnis nach § 11 Absatz 2 und der Vorgaben für Kooperationen nach § 13 durch Rechtsverordnung nach § 19, sind die §§ 4, 11 und 13 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Einsatzes“ durch die Wörter „der Anforderungen an die

(1) Der bisher in Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gilt als bestellt im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Abwicklungen werden nach dem bisherigen Berufsrecht weitergeführt.

(3) Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, sind nach dem bisherigen Berufsrecht zu ahnden.

§ 19

Rechtsverordnungen

Das für dieses Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten der Beleihung, insbesondere bezüglich des Verfahrens der Bestellung (§ 4 Absatz 1), des Einsatzes von Fachkräften (§ 11), der Inhalte und

Berufserfahrungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3), der Bedingungen für das Beschäftigungsverhältnis und die Berufserfahrungen“ und die Angabe „(§ 11)“ durch die Wörter „(§ 11 Absatz 2 und 3)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „ordnungsgemäßen Berufsausübung,“ die Wörter „Vorgaben zu Kooperationen (§ 13),“ eingefügt.

der Form der Bekanntgaben (§ 1 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 2) sowie der Inhalte und der Führung der Personalakten (§ 11 Absatz 5 und § 14 Absatz 6).

2. Einzelheiten der Berufsausübung, insbesondere bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 8 Absatz 2), der Geschäftsführung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, der Werbung (§ 3 Absatz 4), des Umfangs und der Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 1 Absatz 4), der Höhe und des Verfahrens für die Erhebung des Kostenbeitrages (§ 14 Absatz 7) sowie der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen (§ 19 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
3. Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere bezüglich deren Wahrnehmung (§ 14) einschließlich der sich daraus ergebenden Pflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 14 Absatz 3) und anderer Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie des Maßes und der Verfahren der Ahndungen von Berufspflichtverletzungen (§ 15) und der Verfahren beim Erlöschen der Bestellung (§ 6).
4. die Vergütung (§ 10).

17. Es werden ersetzt:

§ 1 Öffentliche Bestellung

(...)

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung ist er neben den Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung als beliebiger Unternehmer zur Ausführung folgender Amtshandlungen berechtigt:

1. Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nummer 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschafts-

- a) in § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 6 Satz 2 jeweils die Wörter „Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster“ durch die Wörter „Vermessungs- und Katastergesetzes“ und
- b) in § 9 Absatz 5 und 6 Satz 1 jeweils die Wörter „Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster“ durch die Wörter „Vermessungs- und Katastergesetz“.

- kataster in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), auszuführen,
2. Geobasisdaten im Auftrag der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen gemäß § 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zur Nutzung amtlich bereitzustellen,
- (...)

§ 2

Weitere Tätigkeiten

- (1) Neben den Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
1. an der Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Nummer 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster und der Landesvermessung nach § 9 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster mitwirken,
- (...)

§ 9

Ausführung von Amtshandlungen

- (...)
- (5) Er ist verpflichtet, alle Amtshandlungen so auszuführen, dass sie geeignet sind, dem Geobasisinformationssystem gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu dienen.
- (6) Die im Rahmen der Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster erstellten Vermessungsschriften sind unmittelbar nach ihrer Erstellung bei den für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen einzureichen. Ergebnisse sonstiger Tätigkeiten sind, soweit sie der Aktualisierung des Geobasisinformationssystems dienen

können, den zuständigen Stellen abweichend von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(...)

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die geringe Anzahl der ÖbVI-Neubestellungen und die gleichzeitig vielen Altersabgänge führen zu einem erheblichen Rückgang der Anzahl der ÖbVI in NRW. Die Bilanz der letzten zehn Jahre macht dies deutlich: 47 Zugänge stehen 151 Abgänge gegenüber, d.h. die Gesamtzahl der ÖbVI hat sich in dieser Zeit von 451 auf 347 (Stand Mitte 2022) reduziert. Gleichzeitig führt der Fachkräftemangel auch bei den ÖbVI-Geschäftsstellen zu Stellenbesetzungsproblemen.

In NRW werden ca. 80 bis 90 % der hoheitlichen Vermessungen von den ÖbVI und ca. 10 bis 20 % von den kommunalen Vermessungs- und Katasterbehörden durchgeführt. Die Vermessungs- und Katasterbehörden verfügen nicht mehr über ausreichende Personalkapazitäten, um Aufgaben der ÖbVI übernehmen zu können; auch hier macht sich der Fachkräftemangel bemerkbar.

Zusätzlich zum Fachkräftemangel stehen die ÖbVI-Geschäftsstellen vor neuen Herausforderungen, die sich u.a. aus den modernen Digitalisierungsaufgaben ergeben. Der hierdurch entstehende Zusatzaufwand ist insbesondere für kleinere Büros problematisch. Die Bildung von Bürogemeinschaften würde sich als Lösung anbieten, sie beinhaltet aber über die Problemlösung hinausgehende Bindungen, zu denen nicht jeder ÖbVI bereit ist. Daher müssen durch die Novellierung auch die weiteren Kooperationsmöglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung verbessert werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind flexibler zu gestalten, um aktuell, aber auch zukünftig Spielräume für die sich ändernden Anforderungen und Rahmenbedingungen zu eröffnen, ohne jedoch dabei die Akzeptanz der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf qualifizierte Privatpersonen zu gefährden. Die wesentlichen Ziele sind:

- Das bei den ÖbVI für hoheitliche Liegenschaftsvermessungen eingesetzte Fachpersonal muss derzeit über sogenannte Vermessungsgenehmigungen verfügen. Diese sind bisher von den ÖbVI für deren Fachkräfte bei der Aufsicht (den fünf Bezirksregierungen) unter Vorlage der Qualifizierungsnachweise zu beantragen. Die Anträge werden von der Aufsicht geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt. Diese bisher im Gesetz verankerte Regelung soll nun gestrichen und durch eine Qualifizierungsbeschreibung in der Verordnung ersetzt werden. Die Verantwortung soll analog zu den Vermessungs- und Katasterbehörden auf die Leitung, in diesem Fall auf die ÖbVI, gemäß den Vorgaben der Verordnung übertragen werden. Dadurch würde Verwaltungsaufwand bei den ÖbVI, bei den Aufsichtsbehörden (auch dort werden Fachstellen nicht mehr nachbesetzt) und auch bei den Katasterbehörden (Überprüfung bei eingereichten Vermessungsschriften, ob eine Vermessungsgenehmigung vorliegt) entfallen. Durch die Verlagerung der Details vom Gesetz auf die Verordnung kann zukünftig schneller auf geänderte Qualifizierungsanforderungen oder Qualifizierungsvarianten reagiert werden.
- Auch bei den ÖbVI selbst sollen zwar die Zulassungsvoraussetzungen der Qualifizierung durch ein Vermessungsstudium und eine anschließende, auf rechtliche Sachverhalte ausgerichtete Anwärterausbildung im Gesetz belassen, die Anforderungen an die Berufserfahrungen aber ebenfalls auf die Verordnung übertragen werden, um auch hier schneller auf Entwicklungen reagieren zu können. Ein komplettes Streichen der Anforderungen an die Berufserfahrungen ist jedoch nicht vertretbar, da sie auch dem Schutz der neuen öffentlich bestellten ÖbVI dienen, die unmittelbar nach der Ausbildung allein als Behörde handeln und verantworten müssen.

- Bei älteren ÖbVI besteht die Gefahr, dass sich die angestellten Fachkräfte aus existenziellen Gründen frühzeitig um einen Stellenwechsel bemühen und dass dadurch den älteren, aber auch erfahrenen ÖbVI weniger Personalkapazitäten zur Durchführung von Amtshandlungen zur Verfügung stehen. Daher sollen neue Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, um die abnehmenden Fachkräftekapazitäten flexibler einsetzen zu können. Wiederum soll der Grundsatz einer solchen Kooperation im Gesetz verankert und die Details auf die Verordnung verlagert werden.
- Um ÖbVI-Geschäftsstellen mit geringen Personalkapazitäten (36% der Geschäftsstellen bestehen aus 0 bis 4 Personen) besser aufzustellen, sollen (neben den Kooperationen beim Personal) weitere Kooperationen bei der Ausstattung der Geschäftsstellen ermöglicht werden. Z.B. könnte die Bildung eines gemeinsamen Rechenzentrums (wie bei den Kommunen oder dem Land) dazu beitragen, die einzelnen ÖbVI-Geschäftsstellen von reinen IT-Aufgaben zu entlasten, damit sich das knapper werdende Fachpersonal auf die eigentlichen Fachaufgaben konzentrieren kann. Auch hier soll die Verankerung solcher Kooperationsmöglichkeiten im Gesetz erfolgen, die Details sollen, auch abhängig von den technischen und personellen Entwicklungen, in der Verordnung geregelt werden.

Diese Beispiele machen auch deutlich, dass die gesetzlichen Vorschriften nur die Rahmenbedingungen schaffen können. Die jeweilige Umsetzung liegt in der Entscheidung der freiberuflich tätigen ÖbVI. Daher wurden die möglichen Novellierungen in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Berufsverbände der ÖbVI, der drei Kommunalen Spitzenverbände, der fünf Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden und der Ingenieurkammer-Bau NRW erörtert. Die Diskussion betraf sowohl das Gesetz (ÖbVIG NRW), die Verordnung (DVOzÖbVIG NRW) als auch den Erlass (ÖbVI-Erlass) zweckmäßigerweise in einer Gesamtschau.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Einzelbegründungen zu entnehmen. Redaktionelle Anpassungen (z. B. wegen des geänderten Laufbahnrechtes) ergänzen diese Änderungen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch den gleitenden Verweis in § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden u.a. zukünftige Änderungen der Liegenschaftsvermessungen (z. B. bei der Gebäudeeinmessung möglich) im VermKatG NRW automatisch auf die ÖbVI übertragen und damit die Gleichbehandlung mit den Katasterbehörden sichergestellt, ohne dass das Gesetz erneut geändert werden muss.

Die Verpflichtung, sich gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, betrifft die hoheitliche Berufsausübung und die damit korrespondierende Haftungsfreistellung für den Staat. Dies wird durch die Ergänzung in § 1 Absatz 4 klargestellt. Für privatrechtliche Tätigkeiten nach § 2 sind die entsprechenden Haftungsregelungen des Baukammergesetzes NRW einzuhalten. Bisherige Doppelregulierungen werden hierdurch beseitigt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Das Baukammergesetz wurde zum 1. Dezember 2021 grundlegend novelliert (u.a. auch bezüglich der für diese Novellierung wichtigen Themen Aufsicht, Berufspflichten, etc.). Daher wird an dieser ersten Nennung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 auf die novellierte Rechtsquelle verwiesen. Da die Gewerbeordnung im gleichen Satz verwendet wird, wurde auch dieser Verweis aktualisiert.

Auf die bisherige Formulierung in § 2 Absatz 2, wonach „überwiegend“ hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden müssen, wird verzichtet. Die bisherige Regelung sollte den Schwerpunkt der Amtshandlung verdeutlichen und damit die öffentliche Bestellung mit legitimieren. Wegen des nicht von den ÖbVI zu verantwortenden Auftragsmarktes war dies aber nicht immer zu erfüllen. Da die öffentliche Beleihung jedoch vorrangig der Durchführung von Amtshandlungen dienen soll, muss festgelegt werden, dass durch die sonstigen Tätigkeiten die Durchführung von hoheitlichen Aufgaben nicht vernachlässigt und die Berufspflichten (insbesondere nach § 3) nicht gefährdet werden. Zum anderen dürfen diese Tätigkeiten keinen Einfluss auf die Amtshandlungen selbst haben oder den Eindruck vermitteln, dass es hierdurch zu einer Vernachlässigung der Amtshandlungen kommt. Ein solches Verhalten kann unter Umständen einen Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 (unparteiische Berufsausübung) darstellen. Der wiederholte und vorsätzliche Verstoß gegen diese Berufspflicht kann zum Erlöschen der Bestellung (§ 6 Absatz 3 neue Nummer 6) führen.

Auch wenn Tätigkeiten nach § 2 nicht den Amtshandlungen der ÖbVI zuzuordnen sind, gehören Teile dieser Tätigkeiten zum amtlichen Vermessungswesen. Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 beziehen sich auf Zuarbeiten für den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters (z. B. Erhebungsarbeiten für die tatsächliche Nutzung und die charakteristische Topographie) und der Landesvermessung (z.B. Erhebungsarbeiten zu den Festpunktfeldern). Absatz 1 Nummer 3 berücksichtigt u.a. die vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben der ÖbVI als Zuarbeit in Umlegungen gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 BauGB. Für Letzteres werden im BauGB ausschließlich ÖbVI zugelassen. Bei allen diesen vorgenannten Tätigkeiten werden ÖbVI auf Grund ihrer Zuständigkeit gemäß § 1 und der diesbezüglichen „behördlichen Qualifizierung“ eingesetzt, um die jeweils zuständige Behörde zu unterstützen. Gutachten zum Liegenschaftskataster sind der Zivilgerichtsbarkeit und nicht den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens zuzuordnen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Anpassung des § 3 Absatz 6 erfolgt auf Grund der Änderung des § 11 Absatz 2 i.V.m. § 13 Nummer 4 (neu) bezüglich der Anforderungen zum Beschäftigungsverhältnis des eingesetzten Personals sowie aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Änderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 sind redaktioneller Art.

In Nummer 2 werden die bisherigen Begriffe des „gehobenen und höheren Dienstes“ durch die aktuellen Begriffe des Beamtengesetzes NRW, „ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“, ersetzt.

Die bisher festgelegten Zeiten bezüglich der beruflichen Erfahrungen werden aus dem Gesetz in die Verordnung übertragen (Nummer 3). Abhängig von den Entwicklungen der Abgänge und Neuzulassungen von ÖbVI sind diese Vorgaben in der Verordnung ggf. häufiger den Entwicklungen anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Auf Grund des Wegfalls der Forderung der „überwiegenden“ Tätigkeit in § 2 Absatz 2 muss die Nummer 9 in § 5 entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

In den Absätzen 1 und 2 des § 6 wird auf die gesetzliche Vorgabe, ob eine Kommunikation schriftlich (mit Unterschrift oder alternativ gemäß § 3a VwVfG NRW elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) oder elektronisch (z. B. per E-Mail ohne Unterschrift oder ohne qualifizierte elektronische Signatur) erfolgen soll, verzichtet. Die entsprechende Form ergibt sich aus der jeweiligen Sachlage. Da hier die Kommunikation zwischen Behörden betroffen ist, kann man erforderlichenfalls Detailregelungen auf Erlassebene vorgeben. Zudem werden durch die Streichung mögliche technische Weiterentwicklungen der Kommunikation, die durch die bisherigen Formulierungen ggf. nicht mit abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen.

Insbesondere im Falle nach Absatz 1 Nummer 3 (Aufhebung durch die Aufsicht) kann es aber vorkommen, dass eine aktuelle Adresse des ÖbVI nicht zur Verfügung steht. Daher kann in solchen Fällen nur mit einer öffentlichen Bekanntmachung die öffentliche Bestellung aufgehoben werden. Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW ist diese Möglichkeit durch Rechtsvorschrift explizit zuzulassen.

Zur Änderung des letzten Satzes im Absatz 2: In der Regel ist der Abschluss aller Amtshandlungen eine grundlegende Voraussetzung, dass die Aufsichtsbehörde dem Verzichtsantrag und damit der Beendigung der öffentlichen Bestellung zustimmt. Nur in besonderen Fällen (Berufswechsel mit Fristenvorgaben etc.) kann auf die „Selbstabwicklung“ verzichtet werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Amtshandlungen anderweitig ordnungsgemäß und akzeptabel beendet werden. Die „kann“-Formulierung wird nun in eine Soll-Vorschrift geändert. Neben dem Interesse des ausscheidenden ÖbVI besteht aber auch ein staatliches Interesse an einem ordnungsgemäßen und akzeptablen Abschluss der Amtshandlungen. Daher genügt es nicht, dass der ausscheidende ÖbVI nur dafür sorgt, dass ein anderer ÖbVI die Anträge zu Ende führt. Daher ist die Ergänzung „in einer dem Zweck der Amtshandlung angemessenen Weise“ einzufügen. Beispiel: Eine große Anzahl von Gebäudeeinmessungen wird mit Einverständnis der Antragsteller auf einen anderen ÖbVI übertragen. Die Antragsteller stimmen zwar zu, haben aber oftmals wenig Interesse an einer zügigen Bearbeitung (nur eine Pflicht mit anschließender Gebührenforderung, etc.). Eine im Interesse eines aktuellen Liegenschaftskatasters gebotene angemessene Ausführungszeit der Gebäudeeinmessungen könnte durch einen aufnehmenden ÖbVI allein nicht geleistet werden, folglich sind weitere Vorkehrungen zu treffen, indem z.B. mehrere ÖbVI diese Anträge übernehmen. I.d.R. finden ausscheidende ÖbVI und die Aufsichtsbehörden eine jeweils für alle akzeptable Lösung. Insbesondere muss wegen der auf Grund der Altersstruktur zu erwartenden höheren Anzahl von ausscheidenden ÖbVI eine Überlastung weniger, die Anträge aufnehmender ÖbVI verhindert werden.

Gemäß § 5 Nummer 9 ist eine Bestellung zum ÖbVI zu verweigern, wenn ein weiterer Beruf ausgeübt wird. Konsequenterweise muss dieser Grund auch bei der Aufhebung der Bestellung in § 6 Absatz 3 Nummer 3 ergänzt werden.

Die dortige neue Nummer 6 wird in Konsequenz der Neuformulierung des § 2 Absatz 2 eingefügt. Soweit gegen § 2 Absatz 2 verstoßen wird, ist dies als Berufspflichtverletzung zu ahnden. Wiederholen sich diese Berufspflichtverletzungen, womit ein nur einmaliges Fehlverhalten ausgeschlossen wird, ist zu prüfen und entscheiden, ob die öffentliche Bestellung noch gerechtfertigt ist. Wird dies verneint, muss die Aufsichtsbehörde konsequenterweise die öffentliche Bestellung aufheben. Extremfälle, in denen keine Amtshandlungen ausgeführt werden und die öffentliche Bestellung nur für die Beauftragung mit nicht hoheitlichen Tätigkeiten missbraucht wird, oder in denen nicht hoheitliche Tätigkeiten die Amtshandlungen unangemessen beeinflussen, sollen damit verhindert werden. Die öffentliche Bestellung ist auf die Durchführung von Amtshandlungen ausgerichtet, Tätigkeiten nach § 2 sind nur zusätzlich erlaubt.

Negative Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Amtshandlungen (Vernachlässigung oder Beeinträchtigung der Amtshandlungen) schaden daher dem Konstrukt der öffentlichen Bestellung.

Zu Nummer 7 (§ 7)

In § 7 werden im Absatz 5 zwei neue Sätze eingefügt.

Neuer Satz 2: Erbrachte Leistungen des ausgeschiedenen ÖbVI sind bei der Fortsetzung der Amtshandlung in der Regel zu verwenden. In einigen wenigen Fällen kann die Beschaffung von bereits erstellten Vermessungsschriften jedoch schwierig sein oder die Qualität der Vermessungsschriften nicht den Ansprüchen entsprechen. Um die Amtshandlungen auch hier im Interesse des Antragstellers zügig abzuschließen, kann die Aufsichtsbehörde, soweit dies erforderlich ist, entscheiden, auf die Nutzung dieser Unterlagen zu verzichten.

Neuer Satz 5: Bei der Beauftragung eines ÖbVI durch die Aufsichtsbehörde können diesem durch die Besonderheiten der Abwicklung Aufwände entstehen (z. B. ein separates Bankkonto, Wiederholungsarbeiten wegen Unbrauchbarkeit oder Fehlen der bereits erstellten Vermessungsschriften), die das gewöhnliche Maß einer Amtshandlung erheblich überschreiten. Diese Mehraufwände müssen zwingend durch die Abwicklung begründet sein. So wären aufwändige Vermessungen auch in eigener Zuständigkeit in diesem Umfang auszuführen und daher nicht durch die Abwicklung verursacht. Nur dieser über das gewöhnliche Maß hinausgehende Mehraufwand ist von der beauftragenden Aufsichtsbehörde zu tragen und nicht in der Bilanz nach Absatz 8 zu berücksichtigen. Stattdessen werden hierfür die vom Land gemäß § 14 Absatz 7 des Gesetzes i. V. m. § 6 DVOzÖbVIG NRW erhobenen pauschalen Kostenbeiträge verwendet.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Redaktionelle Anpassung in § 9.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die bisherige grundsätzliche Regelung in § 10 Absatz 2, wonach Amtshandlungen, die sowohl durch die Vermessungs- und Katasterbehörden als auch durch die ÖbVI ausgeführt werden können, mit den gleichen Gebühren belegt werden, wird nun umformuliert als Absatz 1 vorangestellt.

Absatz 2 beinhaltet Abweichungen von generellen Gebührenregelungen.

Abweichend von der bisher in Absatz 1 enthaltenen Formulierung ist § 6 GebG NRW nicht auszuschließen. Die Vorschrift enthält keinen eigenen Befreiungstatbestand aus Billigkeitsgründen, sondern ermächtigt lediglich zur Regelung eines solchen.

Generelle Vorgaben, wonach Amtshandlungen in besonderen Fällen gebühren- und auslagenfrei durchgeführt werden müssen, sind für Behörden, aber nicht für privat tätige ÖbVI zumutbar. Dies betrifft § 8 Absatz 1 GebG NRW (persönliche Gebührenfreiheit), dessen Anwendung in der bisherigen Formulierung bereits explizit für Amtshandlungen der ÖbVI ausgeschlossen war. Darüber hinaus sind entsprechende Vorgaben aber z.B. auch im „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen“ (§§ 2 und 3) enthalten. Auch hier darf eine gebührenfreie Leistungserbringung nicht für freiberuflich tätige ÖbVI gelten. Für diese Aufgabe stehen

alternativ z. B. die Flurbereinigungs- und Katasterbehörden zur Verfügung. Daher sind mögliche Antragsteller, die von einer Gebührenfreiheit ausgehen, darauf hinzuweisen.

Der Ausschluss der Anwendung von Gebührenmarken (§ 23 GebG NRW) kann entfallen, da § 23 GebG NRW durch Änderung des GebG NRW gestrichen wird.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu den Änderungen in § 11 Absatz 1 und 2: Die bisherige gesetzliche Bedingung, dass eine Fachkraft nur beim ÖbVI oder bei der Bürogemeinschaft (bisheriger § 13 Absatz 1 Nummer 1) angestellt sein darf, wird auf Grund des Fachkräftemangels aufgegeben. Stattdessen wird die Konkretisierung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Verordnung übertragen und im Gesetz nur der Grundsatz der Weisungsbefugnis aufgenommen. Zukünftige, derzeit nicht absehbare Entwicklungen bei der Verfügbarkeit der Fachkräfte und der Anzahl der Rückgaben der öffentlichen Bestellungen können in einer Verordnung schneller berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3: Die bisherige Voraussetzung einer formellen Vermessungsgenehmigung wird aufgegeben. Diese war bisher für die Fachkräfte zu beantragen, zu bearbeiten, zu erteilen, zu veröffentlichen und bei der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zu überprüfen, was insgesamt einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht hat. Für die Fachkräfte der Vermessungs- und Katasterbehörden gibt es eine solche Vermessungsgenehmigung nicht, stattdessen bestehen für besondere Aufgaben der Fachkräfte Vorgaben in § 21 der DVOzVermKatG NRW. Daher wird nun auch für den Einsatz der Fachkräfte beim ÖbVI das gesetzliche Erfordernis einer Vermessungsgenehmigung aufgegeben und durch eine Ermächtigung ersetzt, die Anforderungen an entsprechende Berufserfahrungen für die Übertragung von Zuarbeiten für Amtshandlungen in einer Rechtsverordnung festzulegen. Abhängig von den Entwicklungen bei der Verfügbarkeit von Fachkräften oder den Änderungen von Amtshandlungen sind diese Anforderungen in der Verordnung erforderlichenfalls zukünftig häufiger anzupassen; so könnte z.B. vorgesehen werden, dass Qualifikationen alternativ über Fortbildungskurse zu erlangen sind, soweit hierzu genügend geeignete Ausbilder zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 5: In Konsequenz aus den Änderungen in Absatz 1, mit dem eine Anstellung bei einem ÖbVI nicht mehr zwingend vorgegeben wird, muss diese Bedingung auch hier gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Führung einer Personalakte obliegt jedem ÖbVI. Wo und in welcher Form die Akte geführt wird, insbesondere bei gemeinsamen Personal in Gesellschaften, ist hiervon unabhängig.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Die bisherige Ausklammerung in § 12 Absatz 2 in Bezug auf § 5 Nummern 7 (Vermögensverfall), 9 (gleichzeitig anderer Beruf) und 11 (ÖbVI in einem anderen Land) sind inkonsequent, da auch der Vertreter die gleichen Maßstäbe wie ein in NRW zugelassener ÖbVI erfüllen muss. Lediglich die Nummern 10 und 12 des § 5 sind auszuschließen, da die Amtshaftpflicht (Nummer 12) in Absatz 4 explizit geregelt ist und (Nummer 10) auch ehemaligen ÖbVI, die das Alter von 60 Jahren überschritten haben, die Vertretung ermöglicht werden soll.

Auf Grund der Neuformulierung des § 13 wird eine Sonderregelung bei Vertretungen innerhalb von Bürogemeinschaften in den neuen Absatz 5 des § 12 übertragen. Allerdings entfällt hier nach nur die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 Satz 2. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 gilt, anders als bisher, auch für Bürogemeinschaften, da eine längere Abwesenheit für die öffentliche Bestellung der Person und damit auch für das Land von Bedeutung sein kann.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Das bisherige Berufsrecht ermöglichte prinzipiell vier Varianten der Kooperationen nach § 13 Absatz 1: Nummer 1 (Bürogemeinschaften), Nummer 2 (gelegentliche Personalausleihe bei der Durchführung von Amtshandlungen), Nummer 3 (Zusammenarbeit bei nichthoheitlichen Tätigkeiten) und Nummer 4 (gemeinsame Technik).

Kooperationen werden nun in Absatz 1 nach vier Kategorien neu sortiert (Bürogemeinschaften, gegenseitige Unterstützung bei Amtshandlungen der ÖbVI untereinander, Kooperation bei nicht hoheitlichen Tätigkeiten sowie Gesellschaften bezüglich des Personals und der Technik). Die bisherigen Vorgaben werden gestrafft und Detailregelungen zwecks späterer besserer Anpassungsmöglichkeiten an geänderte Erfordernisse auf die Rechtsverordnung übertragen.

Für alle Kooperationen gelten die Berufspflichten, u.a. eine selbstständige und unparteiische Berufsausübung, dass über die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 hinaus kein weiterer Beruf ausgeübt werden darf und dass nicht hoheitliche Tätigkeiten die Amtshandlungen nicht beeinträchtigen dürfen (§ 2 Absatz 2). Details zu den Kooperationen werden in der Rechtsverordnung zusammengefasst, z.B. das Erfordernis eines schriftlichen Vertrages zur Vermeidung eines nicht von der Aufsicht nachprüfbaren mündlichen Vertrages. Der Bestandsschutz bisheriger Kooperationsverträge wird durch die Übergangsregelung in § 17 Absatz 4 sichergestellt.

Zu Nummer 1: Die bisherige Bürogemeinschaft wird beibehalten. Sonderregeln zur Vertretung bei Bürogemeinschaften und Hervorhebungen zu einzelnen Berufspflichten werden an dieser Stelle gestrichen und an anderer Stelle (Vertretung, Fachkräfte, Geschäftsstelle, etc.) tlw. neu formuliert.

Zu Nummer 2: Der Fachkräftemangel und das hohe Durchschnittsalter machen es aktuell und zukünftig erforderlich, dass eine gegenseitige Unterstützung der ÖbVI untereinander bei der Durchführung von Amtshandlungen den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Daher werden die Details und Varianten dieser Kooperationen auf die Verordnung übertragen. Die Ermächtigung (nach § 19) umfasst auch das Recht, Bedingungen (z. B. zeitliche Begrenzungen) für Kooperationen festzulegen, um einen Missbrauch der Kooperation (z. B. Umgehung des Werbeverbotes nach § 3 Absatz 4 oder des Zweigstellenverbotes nach § 8 Absatz 2 Satz 2) zu verhindern.

Zu Nummer 3: Die Vorgaben zu Kooperationen im nichthoheitlichen Bereich werden an dieser Stelle reduziert. Vorgaben, z.B. zur Haftpflichtversicherung bei nichthoheitlichen Tätigkeiten, erfolgen bereits auf Grund der Regelungen nach dem Baukammerngesetzes NRW. Die Vorgabe, dass nichthoheitliche Kooperationen nur mit natürlichen Personen einzugehen sind, entfällt, um die Kooperationsmöglichkeiten flexibler zu halten. Einzelheiten werden je nach Erfordernis in der Verordnung aufgegriffen.

Zu Nummer 4: Auf Grund des Fachkräftemangels bestehen derzeit sowohl bei der Nachfolge für einen ausscheidenden ÖbVI als auch bei der Einstellung des Fachpersonals Probleme. Fachkräfte kündigen frühzeitig bei einem ÖbVI, dessen öffentliche Bestellung in absehbarer Zeit endet; dessen Amtshandlungen können daher nicht mehr im bisherigen Umfang ausgeführt werden. Neu öffentlich bestellte ÖbVI wollen ggf. den Personalbestand der Geschäftsstelle entsprechend den Entwicklungen angemessen aufbauen. Die Auftragslage ist individuell unterschiedlich und damit auch die Auslastung des Fachpersonals. Diese Situationen erfordern eine weitere Kooperationsmöglichkeit für die Anstellung der Fachkräfte. Die alternative Möglichkeit, eine Bürogemeinschaft zu gründen, erfordert eine intensivere persönliche Komponente der Zusammenarbeit und genügt daher nicht, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Entsprechende Kooperationen durch gemeinsame Gesellschaften sind auch für die Beschaffung und Nutzung moderner Technik notwendig geworden, da insbesondere kleinere Büros vor erhebliche Herausforderungen (Digitalisierung etc.) gestellt werden. Zum Beispiel könnte ein gemeinsames Rechenzentrum der ÖbVI oder die Nutzung von anderer IT-Infrastruktur die diesbezüglich gebundenen Fachkräfte in den jeweiligen Geschäftsstellen von IT-Aufgaben entlasten und dadurch für die eigentlichen Vermessungsaufgaben verfügbar machen. Ob und unter welchen Bedingungen dies ermöglicht wird, muss in der Rechtsverordnung näher geregelt werden. Zudem sind diese Vorgaben unter Beobachtung der diesbezüglichen Entwicklungen zukünftig ggf. weiter zu entwickeln.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 in § 14 dient der Konkretisierung. Nicht hoheitliche Tätigkeiten nach § 2 sind fachlich prinzipiell der Ingenieurkammer-Bau zuzuordnen. Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (z. B. Nivellement für und im Auftrag der Landesvermessung) und Nummer 3 (z.B. vermessungs- und katastertechnische Zuarbeiten für die zuständige Umlegungsstelle gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 BauGB) sind zwar keine Amtshandlungen gemäß § 1, sie sind jedoch dem amtlichen Vermessungswesen zuzuordnen. Auf Grund der vom Land erfolgten öffentlichen Bestellung hat der ÖbVI zudem seine allgemeinen Berufspflichten nach § 3 in Gänze, also auch für seine Berufstätigkeit nach § 2 einzuhalten. Dies wird durch den Grundsatz in § 1 Absatz 3 Satz 1 („Er untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.“) zum Ausdruck gebracht. Ein nicht angemessenes Verhalten auch im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 2 schadet auch dem Ansehen der öffentlichen Bestellung. Inhaltlich obliegen jedoch die Tätigkeiten, die nicht den Amtshandlungen oder den das amtliche Vermessungswesen betreffenden nicht amtlichen Tätigkeiten zuzuordnen sind, der Entscheidung und Aufsicht der Ingenieurkammer-Bau.

Das Ineinandergreifen beider Aufsichten wird in Absatz 5 festgehalten. Absatz 5 wurde zur Klarstellung angepasst. Über den Verdacht auf Verstöße gegen Berufspflichten, die nicht die Amtshandlungen oder das amtliche Vermessungswesen betreffen, wird die Ingenieurkammer-Bau daher zuständigkeitshalber informiert. Diese übernimmt die Bearbeitung und übermittelt der Aufsichtsbehörde abschließend die Ergebnisse zur Kenntnis. Durch die Änderung des Baukammergesetzes vom 1. Dezember 2021 verfügt die Ingenieurkammer-Bau nun gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 8 BauKaG NRW über Regelungen u.a. zur Ahndung unangemessener Honorare. Hierdurch erübrigt sich die bisherige Regelung des § 11 Absatz 6 Satz 2 DVOzÖbVIG NRW (wird angepasst), die der Bezirksregierung Befugnisse bei indirekten Gebührenunterschreitung durch unangemessen geringe Honorare zuweist. Unangemessene Honorare bei separaten Tätigkeiten nach § 2 und solche im Zusammenhang mit Amtshandlungen werden nun einheitlich von der Ingenieurkammer-Bau bearbeitet.

Der Begriff des „höheren Dienstes“ wird in Absatz 1 durch den aktuellen Begriff des Beamtengesetzes NRW, „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“, ersetzt.

Die Änderung des Absatzes 5 erfolgt auf Grund der Änderung des Absatzes 1 Satz 1. Die auf § 2 bezogenen Überwachungsergebnisse gemäß Absatz 1 werden konsequenterweise an die Ingenieurkammer-Bau übermittelt.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Die Fälle der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 waren seinerzeit auf Grund vermehrt zu beobachtender Aufforderungen gegenüber ÖbVI, gegen die markverhaltensrelevanten Gebührenregelungen zu verstoßen, eingeführt worden. Um auch gleichermaßen anderen Aufforderungen zu einem rechtswidrigen Handeln des Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurs zu begegnen, wurde die Formulierung auf alle Aufforderungen zu Berufspflichtverletzungen erweitert. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau NRW nach § 42 BauKaG NRW bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu § 17 Absatz 2: Die Übergangsregelung wird – in angepasster Formulierung – beibehalten, da zwar nur wenige, aber komplexe Abwicklungen, die vor dem Inkrafttreten 2014 begonnen wurden, noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Dies beugt rechtlichen Unklarheiten hinsichtlich der anzuwendenden Abwicklungsregelung vor.

Zu Absatz 3: Nach bisherigem Recht geschlossene Kooperationen können wegen des Bestandsschutzes in ihrer bisherigen Form weitergeführt werden, bis sie aufgelöst werden.

Zu Absatz 4: Da die entsprechenden Anforderungen nicht mehr im Gesetz aufgeführt werden, muss für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung Rechtssicherheit geschaffen werden.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da keine Fälle bei Berufspflichtverletzungen nach dem alten Recht zu bearbeiten sind.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Die Ermächtigung, Inhalte der Beleihung in einer Rechtsverordnung zu regeln, ist in § 19 Nummer 1 um die neue Vorschrift des § 4 Absatz 2 Nummer 3 (Berufserfahrungen) zu ergänzen. Die Ermächtigung für die Regelung von Vorgaben beim Einsatz von Fachkräften ist durch den bisherigen Verweis auf § 11 bereits enthalten und lediglich zu konkretisieren.

§ 19 Nummer 2 wird ergänzt, da die näheren Vorgaben für die gesetzlich ermöglichten Kooperationen gemäß § 13 in einer Rechtsverordnung festzulegen sind. Dazu gehören u.a. die Definition der Bürogemeinschaft, der Umfang (Bedingungen und Zeitrahmen) der Zusammenarbeit bei Amtshandlungen sowie das Verhältnis zum Baukammergesetz bei Tätigkeiten nach § 2. Zudem sind Vorgaben für die Form der Kooperationsverträge und der Information bzw. Genehmigungspflicht, welche bisher im Gesetz enthalten waren, in der Verordnung zu regeln. Die Übertragung in das Verordnungsrecht ermöglicht schnellere Anpassungen, soweit erneute Änderungen der Aufgaben- und Personalsituation berücksichtigt werden müssen, sowohl bei den ÖbVI als auch bei der Aufsicht.

Zu Nummer 17 (§§ 1, 2, 9)

Durch den Änderungsfehler 1 Buchstabe a wird im § 1 Absatz 2 Nummer 1 auch die Bezeichnung des Gesetzes von „Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster“ in die Kurzform „Vermessungs- und Katastergesetz“ geändert. Konsequenterweise müssen die Gesetzesbezeichnungen dann auch an anderen Stellen des ÖbVIG NRW redaktionell angepasst werden.